

haltung über den Stand der Prüfung seiner gemachten Angaben informiert wird. Diese Forderung resultiert einerseits aus den Erfordernissen der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung bei der operativen Prüfung (Bearbeitung) seiner Angaben selbst, andererseits aus der Notwendigkeit der ständigen Festigung des Vertrauensverhältnisses Bürger - Staat.

Im folgenden sollen einige Besonderheiten der Arbeit mit speziellen Formen von Anzeigen dargestellt werden.

Vertrauliche Anzeigen

Erscheint ein Bürger bei einer Dienststelle des MfS und bittet um die vertrauliche Behandlung seiner Anzeige, so ist diesem Anliegen des Bürgers grundsätzlich zu entsprechen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, daß im Gespräch mit dem Bürger die konkreten Umstände zu klären sind, welche ihn zur Erstattung seiner vertraulichen Anzeige veranlaßten. Unbeschadet dessen ergeben sich daraus grundsätzliche Anforderungen an die operative Überprüfung bzw. Klärung der Gründe seines Wunsches nach vertraulicher Behandlung seiner Informationen.

Obwohl vertrauliche Anzeigen in der Regel günstige Voraussetzungen für die operative Bearbeitung bieten, kann es in Einzelfällen notwendig sein, auf der Grundlage einer solchen Anzeige eine Verdachtshinweisprüfung durchzuführen. In den letztgenannten Fällen bedeutet das, daß die Angaben des Bürgers entsprechend den inhaltlichen Grundsätzen der Anzeigenaufnahme i. d. R. durch einen Mitarbeiter des Untersuchungsorgans zu protokollieren sind. Zusätzlich sind sie jedoch mit dem Vermerk "Vertraulich" zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag der Handakte, welche ausschließlich dem Untersuchungsorgan zur Verfügung steht, beizufügen. Der wesentliche Inhalt der vertraulichen Anzeige wird in einem durch